



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

02. September 2026

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates am 26.08.2026
Anfrage der Stadträtin Dörte Jacobi zum Briefwahllokal Reileck
TOP: Ö 12.55

Frau Jacobi fragte nach den Abstandsregelungen für Wahlwerbung im Umfeld des Briefwahllokals am Reileck und wies darauf hin, dass sich dort unmittelbar vor dem Eingang Wahlwerbung befindet.

Herr Bürgermeister Geier bestätigte, dass hierzu Regelungen bestehen, und sagte zu, den Hinweis unter Einbeziehung des Ordnungsamtes zu prüfen.

Antwort der Verwaltung:

Die entsprechende Regelung findet sich im § 30 Abs. 1 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG):

§ 30 (Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung; unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen)

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Wahlplakate im unmittelbaren Umfeld des Zugangs zum Briefwahlbüro (Bürgerservicestelle Am Reileck, Reilstraße 132, 06114 Halle (Saale)) wurden am 25.08.2026 abgenommen.

Egbert Geier
Bürgermeister